

Datum: 21.11.2005

Az.: 22.60.10 gl-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss als Werksausschuss	14.12.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2005
3.		
4.		

Betreff:

Abwasserbeseitigung

hier: 12. Änderung zur Gebührensatzung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	
---	--

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Gläser	Sichtvermerk StA 30 Roreger
----------------------------	------------------------------	------------------------------------

Sachdarstellung:

1. Die Entwässerungsgebühren 2005 konnten bis auf eine geringfügige unvermeidbare Erhöhung ab 01.04.2005 um 0,01 € für versiegelte Flächen bzw. 0,04 € beim Frischwasserverbrauch je cbm im Vergleich zum Jahr 2004 nahezu konstant und damit unter der Inflationsrate gehalten werden.

Angesichts der für 2006 feststehenden Kalkulationsgrundlagen können in der Summe aus folgenden, von der Stadt nicht zu beeinflussenden drei Gründen die Gebühren nicht gehalten werden:

1.1 Entwicklung des Lippeverbandsbeitrages

Der Verbandsrat des Lippeverbandes hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan mit Anlagen und damit den Veranlagungen, den zu leistenden Beiträgen durch die Mitglieder des Verbandes, zugestimmt und der am 16.12.2005 tagenden Verbandsversammlung die Annahme des Beschlussvorschlages empfohlen. Ferner sind die Mitglieder durch einen vorläufigen Beitragsbescheid vom 21.11.2005 in Kenntnis darüber gesetzt worden, welche Beiträge sie im Veranlagungsjahr 2006 zu leisten haben. Die Stadt hat dem Grunde nach diese Beiträge des Veranlagungsjahres für die Gebührenkalkulation zugrunde zu legen.

Die Höhe des Beitrages für die Stadt Bergkamen beinhaltet aber nicht die Auswirkungen des von der Stadt eingelegten Widerspruchs für das Jahr 2005.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist noch kein Widerspruchsbescheid ergangen. Als Konsequenz daraus ist auch gegen den Bescheid von 2006 Widerspruch einzulegen.

Der Lippeverbandsbeitrag setzt sich aus einer Vielzahl von Kosten zusammen, die nach den Bereichen

- Oberirdische Gewässer und Abwasserkanäle
(für Bergkamen: Seseke, Beverbach, Königslandwehrgraben)
- Entwässerungspumpwerke
(Rünthe, Landwehrgraben, Oberaden)
- Abwasserbehandlungseinlagen und Klärschlambeseitigung
- Entphenolungsanlagen (betrifft nur Kokereien)
- Sonstige Wassergütekosten

auf die Mitglieder anhand von Wassermengen bzw. Bauflächen aufgeteilt werden.

Für Bergkamen teilt sich die Veranlagung wie folgt auf:

	Beitrag 2005	Beitrag 2006
Seseke *)	1.904.409,00 €	2.023.988,00 €
Beverbach	99.422,00 €	104.602,00 €
Königslandwehrgraben	15.147,00 €	16.633,00 €
Entwässerungspumpwerke	335.749,00 €	344.589,00 €
Wassergütekosten	2.942.579,00 €	3.031.247,00 €
Abwasserreinigung Seseke	396.573,00 €	323.744,00 €
Niederschlagswasserreinigung Seseke	1.750,00 €	0,00 €
	5.695.629,00 €	5.844.803,00 €

- *) Nachrichtlich: „Seseke“ schließt Kuhbach, Heidegraben und Spulbach ein. Außerdem ist in dieser Summe ein Betrag von 342.900,00 € in Form von Abschreibungen/Zinsen enthalten für Aufwendungen zur Vertiefung des Kuhbaches von km 3,00 bis km 3,92 und von km 5,80 bis km 6,74 sowie Umgestaltung des Heidegrabens von km 0,00 bis km 2,74, das als Sonderinteresse dargestellt wird. Kosten für Sonderinteressen werden z. B. geltend gemacht, wenn eine dem städtischen Kanalnetz entsprechende Ausführung gewünscht wird und die Ausführung innerhalb der Grenzen der Gemeinde liegt.

Der Lippeverband wäre nur für die Funktion als Vorfluter nicht verpflichtet gewesen, die bis dahin „offenen“ Vorfluter Kuhbach, Heidegraben und Spulbach in ein „geschlossenes“ Abwassersystem umzubauen. Infolge dieses Aufwandes ist erklärbar, dass Entwässerungsgebühren regional erheblich variieren. Der Betrag in Höhe von 342.900,00 € führt konkret zu einer anteiligen Gebührenbelastung von 0,18 €/cbm.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 17.07.1986 dem so genannten „Seseke-Programm“ und der zur Ausführung kommenden Maßnahmen im Bereich Heidegraben, Kuhbach und Spulbach, die über den Standard des Lippeverbandes hinausgehen, zugestimmt.

Bei den hier dargestellten Beträgen handelt es sich um die durch die Verbandsversammlung festgesetzten bzw. noch festzusetzenden Beträge. Aufgrund des noch schwebenden Widerspruchsverfahrens schlägt die Verwaltung vor, die in der **Anlage 3** dargestellten Beträge (5.603.305,00 €) in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Allgemeine Kostenerhöhungen sowie strukturelle Veränderungen wurden bei der Schätzung des Beitrages berücksichtigt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Ablehnung des Widerspruches oder geringerer Senkung des Beitrages als von der Verwaltung angenommen die Betriebsabrechnung Verluste ausweisen wird, die in den Jahren 2008/2009 als Gebühren erhöhend in der Kalkulation anzusetzen sind.

Der zu leistende Beitrag an den Lippeverband macht rd. 45 % der gesamten Aufwendungen im Entwässerungsbereich aus.

Er ist vergleichbar mit vielen anderen Gemeinden, die Mitglied des Verbandes sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund fordert die kommunale Seite seit längerem, die Veranlagungsgrundsätze zu modifizieren. Der Lippeverband wird in seiner Verbandsversammlung am 16.12.2005 das Thema aufgreifen und voraussichtlich beschließen, ab 01.01.2007 eine Modifizierung der Veranlagungsgrundsätze zu realisieren. Inwieweit dies zu konkreten Veränderungen führt, bleibt abzuwarten. Geplant ist jedenfalls, die Beiträge für die Mitglieder künftig möglichst verhältnismäßig, transparent und prog-

nostizierbar zu gestalten und zugleich größtmögliche Akzeptanz für das System der Beitragsermittlung zu schaffen. Anregungen und Kritik aus den Reihen der Mitglieder, insbesondere aus der „kommunalen Familie“ vorgetragen, geben den Grund für diese Revision.

1.2 Wasserverbrauch

Die in den letzten Jahren erheblich gesunkenen Frischwasserverbräuche waren zum allergrößten Teil zurückzuführen auf die Schließung der auf Bergkamener Stadtgebiet liegenden Schachtanlagen. Aber auch im Bereich der Privathaushalte und Gewerbetreibenden weisen die Wassermengen kaum eine Konstanz aus.

So wurden in den vergangenen Jahren folgende Wassermengen nach Mitteilung von Gelsenwasser der Kalkulation zugrunde gelegt:

2002	2.496.501 cbm
2003	2.518.446 cbm
2004	2.444.656 cbm
2005	2.491.856 cbm
2006	2.428.486 cbm

1.4 Gewinn- und Verlustvorträge gemäß § 6 KAG NRW

Zwingend vorgeschrieben ist in § 6 KAG, dass Gewinne innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Kalkulationszeitraumes Gebühren mindernd einzusetzen sind. Verluste sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden.

Für die Kalkulation 2006 sind aus dem Jahr **2003** im Bereich des Lippeverbandes Verluste für die Beseitigung von Schmutzwasser in Höhe von 10.075,00 € sowie für die Beseitigung von Niederschlagswasser von 25.048,00 € als Gebühren erhöhend zu berücksichtigen.

Die Betriebsabrechnung **2004** schließt bei den unterschiedlichen Gebührenarten wie folgt ab:

Gebührenart	Über-/Unterdeckung
Schmutzwasser Lippeverband	+ 100.115,00 €
Niederschlagswasser Lippeverband	+ 3.918,00 €
Schmutzwasser städt. Kanalisation	./ 110.395,00 €
Niederschlagswasser städt. Kanalisation	./ 10.015,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, diese Beträge nicht in die Kalkulation 2006 einzubeziehen.

- Die Gewinne im Bereich des Lippeverbandes sollten dazu eingesetzt werden, evtl. Verluste wegen der Ablehnung bzw. des geringeren geplanten Erfolges des Widerspruches aufzufangen oder zu mildern.
- Die Einbeziehung der Verluste im Bereich der Benutzung der städtischen Kanalisation würde dazu führen, dass die ohnehin schon hohen Abwassergebühren weiter anzuheben wären.

Die Berücksichtigung der Gewinne/Verluste erfolgt somit erst im Jahr 2007.

- 1.5 „Gegengesteuert“ wurde ebenfalls bei den Kosten, zu denen auch kalkulatorische Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen gehören, um damit Einnahmen und Ausgaben deckungsgleicher zu erhalten.

Diese Kosten haben besondere Bedeutung für kapitalintensive Einrichtungen, wie es die Stadtentwässerung ist.

- Zulässig wird von der großen Mehrheit der Kommunen in NRW bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen (**Ziffer 8**) so verfahren, dass ein kalkulatorischer Zinssatz von bis zu 7 v. H. angesetzt wird. Dieser Zinssatz ist so vom OVG Münster als anwendbar bestätigt worden.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat beschlossen, den kalkulatorischen Zinssatz von 6,5 v. H. für die kostenrechnenden Einrichtungen (Ausnahme: Friedhöfe und Abwasser) anzuwenden.

Die Stadt Bergkamen verfährt beim Abwasser so, dass nicht der vorgenannte zulässige Kalkulationszinssatz für das gesamte betriebsnotwendige Kapital, sondern tatsächlich nur die effektiven zurzeit günstigen Fremdkapitalzinsen bei der Berechnung der Kalkulationskosten für das Fremdkapital berücksichtigt werden. Diese belaufen sich zurzeit im Mittel auf 4,71 v. H. Würde der bei den anderen Einrichtungen angesetzte Zinssatz berücksichtigt, würden die kalkulatorischen Zinsen von bisher 2,267 Mio. € auf .3,536 Mio. € ansteigen und allein aus diesem Grund sich nochmals um 0,26 € auf die Entwässerungsgebühren auswirken.

Anders ist es bei den unter **Ziffer 7** aufgeführten kalkulatorischen Abschreibungen in der Größenordnung von 3.195.562,00 €. Hier hat sich die Stadt Bergkamen verbindlich mit Gründung des Stadtbetriebes Entwässerung auf die Übernahme des Kanalvermögens zum Restbuchwert nach Wiederbeschaffung festgelegt. Diese Festlegung ist unumkehrbar. Sie dient dem Stadtbetrieb Entwässerung zur laufenden Finanzierung, um

- die aufgenommenen und größtenteils von der Stadt übernommenen Kredite zu tilgen und
- Ersatzinvestitionen durchzuführen.

Betrachtet man das Investitionsvolumen des Jahres 2004 (11,2 Mio. €), so reichten in 2004 die erwirtschafteten Abschreibungen nicht einmal aus, die Investitionen zu bestreiten.

Sie dient also nicht der Vorfinanzierung künftiger Aufwendungen, sondern der Abgeltung gegenwärtiger Aufwendungen.

Mit dem Beschluss zur Gründung des Stadtbetriebes und der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz und nachlaufender Wirtschaftspläne ist dieses absolut notwendig. Ansonsten müssten die genannten Beträge zu Lasten des kommunalen Haushaltes aufgebracht werden.

- Ohnehin wäre dieser Vorgang schon aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht realisierbar. Die Mittel wären aus dem Verwaltungshaushalt zu transferieren, dieser ist zurzeit nicht ausgeglichen. Infolgedessen muss ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt, beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Auch die GPA prüft das Haushaltswesen. Beide, Kommunalaufsicht und GPA, würden entsprechend intervenieren.

2. Sonstige Satzungsänderungen

§ 2 Abs. 4 Satz 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beinhaltet die so genannte Bagatellgrenze von 20 cbm/Jahr.

In der aktuellen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass ein Betrag von max. 60,00 € als Bagatellgrenze hinnehmbar ist. Bei einem festzusetzenden Gebührensatz von über 3,00 € und 20 cbm ist diese Grenze überschritten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bagatellgrenze bei 15 cbm/Jahr festzusetzen.

3. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren ergeben sich für das Jahr 2006 folgende festzusetzende Gebührensätze:

Gebührenart	2005	2006	Differenz
Schmutzwasser	3,03 €/cbm	3,32 €/cbm	+ 9,57 %
Niederschlagswasser	0,97 €/qm	1,05 €/qm	+ 8,25 %
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	1,19 €/cbm	1,33 €/cbm	+ 11,76 %
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	0,68 €/qm	0,75 €/qm	+ 10,29 %
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,85 €/cbm	1,99 €/cbm	+ 7,57 %
Niederschlagswasser Lippeverband	0,29 €/qm	0,31 €/qm	+ 6,90 %

Die durchschnittliche Belastung für die Familie Mustermann (Vier-Personen-Haushalt) erhöht sich damit um 5,15 € monatlich.

4. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Bei vielen Kosten ist es nicht möglich, eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen.

Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 218.009,56 m.

Davon entfallen auf

- reine Regenwasserkanäle 14.801,00 m,
- reine Schmutzwasserkanäle 13.742,06 m,
- Mischwasserkanäle 1889.466,50 m.

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Regenwasserkanäle von 109.534,25 m = 50,24 %,
- der Schmutzwasserkanäle von 108.475,31 m = 49,76 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 49,76 % für Schmutzwasser und 50,24 % für Niederschlagswasser aufgeteilt.

1. Personalkosten des Stadtbetriebes Entwässerung 531.695,00 €

In der Kalkulation sind zunächst die vollen Personalkosten der für die Entwässerung in leitungsgebundener Form arbeitenden Mitarbeiter des Stadtbetriebes Entwässerung zu berücksichtigen (siehe auch nähere Erläuterungen zu Punkt 10).

Durch die Übernahme von 3 Mitarbeitern des Baubetriebshofes in den SEB, die bisher überwiegend für den SEB gearbeitet haben, erhöhten sich die direkten Personalkosten im SEB. Durch die Erhöhung der Anzahl der Pumpwerke (3 neue) sind diese Mitarbeiter jetzt fast ausschließlich für den SEB tätig.

Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2006.

2. Laufende Unterhaltung der städtischen Kanalisation 460.500,00 €

Einerseits steigen der Materialaufwand sowie die sonstigen Kosten durch die gestiegene Anzahl an Pumpwerken, andererseits wurde in dieser Position bisher die Inanspruchnahme der 3 Mitarbeiter berücksichtigt.

Der Bergbau beteiligt sich an der Reparatur und Instandhaltung (160.000,00 €) der durch den Bergbau funktionsgestörten Kanäle (Pumpwerke), so dass von verbleibenden Kosten in o. g. Höhe auszugehen ist.

3. Unterhaltung Geräte 4.000,00 €

Für die Anschaffung von Geräten (Wert je Gerät unter 410,00 € netto), die für die Unterhaltung der städtischen Kanäle benötigt werden, werden Kosten in Höhe von 4.000,00 € erwartet. Diese Kosten werden bei der Normalgebühr berücksichtigt und im o. g. Verhältnis aufgeteilt.

4. Abwasserabgabe 191.877,00 €

Die vom Lippeverband genannte Abwasserabgabe für Schmutzwasser in Höhe von 155.831,00 € sind für Niederschlagswasser in Höhe von 36.046,0 € wird in voller Höhe in der Kalkulation berücksichtigt, da der einzulegende Widerspruch keine Auswirkungen auf die Abwasserabgabe hat.

5. Verwaltungskostenbeitrag 249.723,00 €

a) Kostenbeitrag für Personalkosten der Stadt/Baubetriebshof **196.391,00 €**

Der Stadtbetrieb Entwässerung nimmt Personalleistungen der Stadt Bergkamen in Anspruch, z. B. des Steueramtes für das Erstellen der Bescheide für den Stadtbetrieb, der Stadtkasse für die Einziehung der Entwässerungsgebühren durch Führung des Girokontos sowie verstärkt die ADV-Abteilung. Hinzu kommen Personalanteile des Baubetriebshofes für die Einsatzleitung der Beschäftigten des SEB.

Im Einzelnen werden Leistungen von folgenden Ämtern bezogen:

- Oberste Verwaltungsorgane	25 %,
- Rechnungsprüfungsamt	36 %,
- Rechtsamt	5 %,
- Amt für Finanzen und Steuern	189 %,
- Amt für Planung, Umwelt und Bauordnung	15 %,
- Amt für Hoch- und Tiefbau	30 %,
- Hauptamt	46 %,
- Baubetriebshof	30 %.

b) Kostenbeitrag für Sachleistungen **53.332,00 €**

Der Stadtbetrieb Entwässerung ist in den Räumen des Rathauses untergebracht und ist demzufolge an den Kosten für das Rathaus zu beteiligen (z. B. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung). Weiterhin nutzt der Stadtbetrieb das Telefonnetz der Stadtverwaltung. Die Gebühren können daher exakt nachgewiesen und mit dem Stadtbetrieb abgerechnet werden. Desgleichen nutzt der Stadtbetrieb Kopierer und sonstige Einrichtungen der Stadt. Auch Büromaterialien werden über das FDI bezogen, ebenso werden Programme im Rahmen der Inanspruchnahme der ADV-Abteilung genutzt.

6. Gutachten und Beratung **163.000,00 €**

Unter dieser Position wurden die Kosten für die Kanaluntersuchungen nach SÜVKan (Selbstüberwachungsverordnung Kanäle) sowie die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses oder die Erstellung des Anlagevermögens zusammengefasst.

7. Kalkulatorische Abschreibungen **3.195.562,00 €**

Es ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge auf Basis von Wiederbeschaffungskosten:

Reine Schmutzwasserkanäle	114.608,00 €
Reine Regenwasserkanäle	224.085,00 €
Mischwasserkanäle	2.801.725,00 €

Der Betrag für die Mischwasserkanäle wird nach dem Verhältnis der Neubaumaßnahmen (53,68 % für Schmutzwasser-, 46,32 % für Niederschlagswasserkanäle) aufgeteilt. Gleichfalls nach dieser Aufteilung werden die Abschreibungen für sonstiges technisches Gerät (17.744,00 €) und für das Kfz. (12.400,00 €) auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt.

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser in Höhe von	1.634.755,00 €
- Niederschlagswasser in Höhe von	1.535.807,00 €

Für die Verwaltung des Stadtbetriebes werden Softwareprogramme/Büroeinrichtungen benötigt, die mit kalkulatorischen Abschreibungen in Höhe von 25.000,00 € zu Buche schlagen.

8. Kalkulatorische Zinsen 2.267.814,00 €

Das durchschnittlich gebundene Kapital ermittelt sich als Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich des Restbuchwertes des Abzugskapitals.

Als durchschnittlich zu verzinsendes gebundenes Kapital verbleiben die Restbuchwerte

- für Mischwasserentsorgung		44.954.031,00 € = 82,63 %,
davon für		
- Mischwasserkanäle	44.906.526,00 €	
- Grundstücke	7.505,00 €	
- Maschinen	40.000,00 €	
- für Schmutzwasserentsorgung		3.343.320,00 € = 6,15 %,
- für Niederschlagswasserentsorgung		6.047.838,00 € = 11,12 %,
- für Verwaltung		58.000,00 € = 0,11 %,
Gesamt		54.403.189,00 €

Der o. g. Zinsbetrag wird nach den oben dargestellten Prozentanteilen auf die verschiedenen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Der sich für die Mischwasserentsorgung ergebende Zinsbetrag wird im Verhältnis der Neubaukosten auf Schmutzwasser (53,68 %) und Niederschlagswasser (46,32 %) umgelegt.

9. Lippeverbandsumlage 5.603.305,00 €

Wie oben bereits dargestellt, handelt es sich aufgrund des noch nicht beschiedenen Widerspruchs aus 2005 auch für 2006 um von der Verwaltung geschätzte Beträge.

Die Aufteilung auf die unterschiedlichen Kostenträger ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

10. Aktivierte Eigenleistungen ./ 399.960,00 €

Da der Stadtbetrieb Entwässerung mit Personal ausgestattet ist, das nicht ausschließlich gebührenrelevante Tätigkeiten ausführt, sind die auf eigene Planung und Bauleitung entfallenden Personalkostenanteile sowie ein anteiliger Verwaltungskostenbeitrag in der Kalkulation Gebühren mindernd zu berücksichtigen.

Von den 6 Stellen im Stadtbetrieb Entwässerung weisen 3,75 Stellen lt. Aufgabenverteilungsplan Aufgaben der Planung und Bauleitung auf. Die Personalkosten der entsprechenden Mitarbeiter, der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten des Stadtbetriebes sowie der Anteil an Dienstreisen und Mieten sind daher nicht in der Kalkulation zu berücksichtigen.

11. Kaltmiete **12.685,00 €**

Der Stadtbetrieb Entwässerung nutzt Räumlichkeiten des Rathauses sowie externe Archivräume. Hierfür ist eine Kaltmiete von jährlich 12.,685,00 € an die Stadt zu zahlen.

12. Sonstiger Aufwand **134.650,00 €**

Der sonstige Aufwand setzt sich im Wesentlichen aus vier Positionen zusammen:

- Dienstreisen/Fortbildung	10.000,00 €
- Wartung Software	71.650,00 €
- Kosten ATV, Zeitschriften, Bücher etc.	30.000,00 €
- Vereinbarung Stadt Lünen	23.000,00 €

4. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

1. Schmutzwasser

- 1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden (Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 a) der Satzung)

2.428.486 cbm

- 1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden (Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a) der Satzung)

49.249 cbm

- 1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbrauchslasten herangezogen werden (Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 a) der Satzung)

493 cbm

2. Niederschlagswasser

- 2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden (Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 b) der Satzung)

2.566.131 qm

- 2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden (Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 b) der Satzung)

236.175 qm

- 2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden (Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 b) der Satzung) **1.563 qm**
- 2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze (§ 3 der Satzung) **1.509.097 qm**

5. Verteilung der Verwaltungskosten des Stadtbetriebes Entwässerung auf die unterschiedlichen Gebührenarten

Die Verwaltungskosten in Höhe von 405.307,00 € werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt.

Der Schlüssel richtet sich nach der Anzahl der Veranlagungen am Jahresanfang.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 12. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen – so, wie sie als **Anlage 1** beigelegt ist.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 9/456-00**12. Änderungssatzung vom****zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen - vom 20.12.1993**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 12. Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Von dem Abzug sind Wassermengen bis 15 cbm/Jahr ausgeschlossen.

Art. II

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 3,32 € |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 1,05 € |

Art. III

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 1,33 € |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 0,75 € |

Art. IV

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 1,99 € |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 0,31 € |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art. V

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Anlage 2 zu Dr.-Sache Nr. 9/456-00

Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2006

Position Erfolgsplan	Kosten	Gesamt	Lippeverband Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Normalgebühr	Niederschlags- wasser	Hilfskosten- stelle Verwaltung
5.	Personalkosten	531.695			69.637		70.317	391.741
4.+ 70-30	Unterhaltung Ab- wasseranlagen	488.500			241.951		246.549	
63	Unterhaltung Geräte	4.000			1.981		2.019	
77	Abwasserabgabe	191.877	155.831	36.046	6.443		6.506	236.774
72	Verwaltungskosten- beitrag	249.723						
75	Gutachten und Beratung	163.000			68.350		69.650	25.000
	Kalkulatorische Ab- Schreibungen	3.195.562			1.634.755		1.535.807	25.000
76	Kalkulatorische Zinsen	2.267.814		1.016.839	1.145.289		1.120.107	2.418
2.	Lippeverband	5.588.400	4.571.561					399.960
74	Aktivierete Eigenleistung	399.960						12.685
73+78	Mieten	12.685			12.346		10.654	111.650
	Sonstiger Verwaltungs- aufwand	134.650						
	Summe	12.427.946	4.727.392	1.052.885	3.180.753		3.061.608	405.307
	Umlage Verwaltung		104.331	98.303	104.321		98.353	
	Summe		4.831.723	1.151.187	3.285.074		3.159.961	
	Mengen und Flächen		2.428.979	2.567.694	2.477.735		2.802.306	
	Öffentl. Anteil		1.509.097	1.509.097			1.509.097	
	in %		37,02%	37,02%			35,00%	
	in €		389.744	250			1.071.638	
	zuzügl. Verwaltungskosten		250				250	
	Öffentl. Anteil Gesamt	1.461.882		389.994			1.071.888	
	Gebührenrelevante Kosten		4.831.723	761.193	3.285.074		2.088.073	
	Verlust(+)/Gewinn(-) 2003	35.123	10.075	25.048				
	Verlust(+)/Gewinn(-) 2004							
	Gebührenrelevante Aufwendungen		4.841.798	786.241	3.285.074		2.088.073	

Anlage 3 zur Drucksache Nr. 9/456-00

**Aufteilung der Lippeverbandsumlage auf die Kostenträger
 Klärschlammbeseitigung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser
 in €**

	Kalkulation 2006	Klärschlamm	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser
1. Sonderinteresse	342.900		274.320	68.580
2. Seseke	1.666.570		1.268.300	398.270
3. Beverbach	86.150		542	85.608
4. Königslandwehr	14.700		5.655	9.045
5. Entwässerungspumpwerke	301.805		241.444	60.361
6. Wassergütekosten	2.874.350	13.475	2.503.320	357.555
7. Abwasserr. Seseke	316.830	1.430	277.980	37.420
Gesamt	5.603.305	14.905	4.571.561	1.016.839